

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fischer Gruppe, Stand: 01.02.2017

Gültig für folgende Unternehmen:

- Fischer Surface Technologies GmbH
- Fischer Oberflächentechnologie GmbH
- Galvanoplast Fischer Bohemia s.r.o.

I. Bestellung und Vertragsschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten im Bereich des Einkaufs durch uns ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden. Die Kommunikation ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Textform.
3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des Preises und der verbindlichen Lieferzeit innerhalb von einer Woche nach Eingang zu bestätigen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei des jeweiligen Lieferortes verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt bei Kaufverträgen mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung, bei Werkverträgen mit der Abnahme der ordnungsgemäßen Werkleistung. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. In Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Rechnungen und sonstigen Schreiben sind unsere vollständigen Bestell- und Artikelnummern, sowie die Kostenstelle anzugeben. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestell- und Artikelnummern und Kostenstelle können ohne Bezahlung an den Lieferanten zurückgesandt werden.
4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.
5. Abtretungen von Forderungen, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt davon unberührt.

III. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger.
2. Der Lieferschein ist der Sendung beizufügen. Lieferscheine für Sendungen, die in unserem Auftrag an Dritte vorgenommen werden, sind stets in Kopie auch an uns zu senden. Nach erfolgter Versendung hat der Lieferant uns unverzüglich die Versandanzeige zu übersenden. Versandanzeigen und Lieferscheine müssen Mengen- und/oder Gewichtsangaben sowie Artikelnummer, Zeichnungsstand und Ursprungsdaten enthalten.
3. Sobald der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich unsere für den Einkauf zuständige Abteilung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
4. Bei Verzug des Lieferanten sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 % des Kaufpreises bzw. des Werklohnes der im Verzug befindlichen Ware bzw. Werkleistung pro angefangene Woche des Lieferverzuges, maximal jedoch 5 % des Kaufpreises bzw. des Werklohnes der im Verzug befindlichen Ware bzw. Werkleistung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware bzw. Werkleistung geltend gemacht werden.
5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben Teillieferungen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind uns zumutbar.

IV. Beistellungen

1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel o. ä. (Beistellungen) bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten bis zu ihrer Verarbeitung separat zu lagern. Beistellungen dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Werden Beistellungen beschädigt oder zerstört und trifft den Lieferanten hieran ein Verschulden, ist dieser uns zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nur wegen unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen zu.

V. Mängelhaftung

1. Wir untersuchen die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Qualitäts- und Mengenabweichungen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Ware bei uns erfolgt; die Rüge verdeckter Mängel ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung erfolgt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
3. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen

Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständig Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder bei unseren Abnehmern.

4. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr, -minderung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen. Der Lieferant erstattet ferner Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind oder die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
5. Weichen Ausfallmuster oder angemessene Stichproben aus einer Lieferung insgesamt oder in nicht erheblichem Umfang von den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Weitere Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt.
6. Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre. Die Frist beginnt mit Eingang der Lieferung bei uns bzw. mit Abnahme. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.

VI. Produkthaftung/Schutzrechte

1. Werden wir nach deutschem oder einem ausländischen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden tritt. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich informieren. Wir werden dem Lieferanten, sobald uns dies zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit uns über die zu ergreifenden Maßnahmen, z. B. Vergleichsverhandlungen, geben.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Werden wir dennoch von einem Dritten wegen der Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen uns geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

VII. Höhere Gewalt/längerfristige Lieferverhinderungen

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie z. B. Naturkatastrophen befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten. Die Vertragsparteien haben sich unverzüglich und umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen.
2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung oder einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, ferner im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ergebnisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand ist Montabaur, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Bestimmung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.